

Satzung der Wählergemeinschaft Perspektive für Frechen (FW)

in der Fassung vom 24.04.2015

§ 1 Name

Die freie Wählergemeinschaft führt den Namen

„Perspektive für Frechen“ (FW).

Sie ist ein Zusammenschluss im Sinne des Kommunalwahlgesetzes und zunächst vorrangig für den Bereich der Stadt Frechen errichtet.

§ 2 Sitz

Sitz der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ ist Frechen, die juristische Anschrift ist immer der Wohnsitz des amtierenden Vorsitzenden.

Gender-Erklärung: Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. „Bürger“ statt „Bürgerinnen.“ Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitssatzes zum Ausdruck bringen.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Eine Eintragung in das Vereinsregister bleibt vorbehalten.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ ist eine freie und unabhängige Wählergemeinschaft. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder sind nur ihrem Gewissen verpflichtet und stehen in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien.

Zentrales Anliegen der Wählergemeinschaft ist die politische Arbeit nach den demokratischen Grundprinzipien. Sie schließt die politische Bildung auf der Grundlage einer rechtsstaatlichen Demokratie zur Schaffung und Förderung politischen Verantwortungsbewusstseins mit ein, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene.

Die politische Willensbildung soll sich vom Bürger zu den gewählten Ratsvertretern vollziehen und nicht umgekehrt. Durch die freie Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ soll erreicht werden, dass sich für die Bürger und Bürgerinnen eine Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Frechen durch parteiungebundene Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln.

Zu den weiteren Zielen gehören:

1. Die Wählergemeinschaft will sich für eine bürgernahe und umweltgerechte Stadtplanung und Verkehrspolitik einsetzen.
2. Die Wählergemeinschaft will sich für die Förderung unabhängiger und nicht kommerzieller Kultur in Frechen einsetzen.
3. Die Wählergemeinschaft will sich für eine transparente und bürgerfreundliche Verwaltung einsetzen („gläsernes Rathaus“).
4. Die Wählergemeinschaft will sich für eine lokale Förderung regenerativer Energien einsetzen.
5. Die Wählergemeinschaft will sich für eine familiengerechte Politik einsetzen.
6. Die Wählergemeinschaft will sich für ein Angebot von Konzepten und Perspektiven für junge Menschen einsetzen.
7. Die Wählergemeinschaft will sich für die Förderung des Denkmal-, Umwelt- und Landschaftsschutzes einsetzen.
8. Die Wählergemeinschaft will sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sowie Senioren und die Barrierefreiheit einsetzen.
9. Die Wählergemeinschaft will sich für finanzielle Entlastungen der Bürger unter Berücksichtigung der städtischen Haushaltslage einsetzen.
10. Die Wählergemeinschaft will sich für ein Gesamtkonzept im Rahmen der Stadt- und Verkehrsentwicklung unter Einbeziehung der Bürger und Unternehmen einsetzen.

Die Ziele werden verfolgt auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und verwirklicht z.B. durch:

- Die Förderung und Unterstützung von Personen und Bürgern der Stadt Frechen, Gruppen, Initiativen und Vereinen, die entweder insgesamt oder mit einzelnen Projekten im Sinne der Ziele der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ tätig sind.
- Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung z. B. durch Aufklärung und Unterstützung von Bürgern sowie Teilnahme mit Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen.
- Den Beitritt in den Kreisverband der Freien Wähler und/oder den Beitritt in den Landesverband der Freien Wähler, sofern dieses mit den Zielen der freien Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ vereinbar ist.

Demgemäß ist die Wählergemeinschaft offen für alle, die bei der Verwirklichung dieser Ziele mithelfen wollen, unabhängig davon, ob sie einer verfassungskonformen Partei angehören, in örtlichen Bürgerinitiativen zusammengeschlossen sind oder als nichtorganisierte Einzelpersonen an einer bürgergerechten Gestaltung Frechens mitarbeiten wollen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft und in einer konkurrierenden Partei/Wählergemeinschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen beschließt der Vorstand der Wählergemeinschaft.
3. Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Alle natürlichen, insbesondere außerhalb des Rhein-Erft-Kreises wohnende, und juristischen Personen können Fördermitglieder sein. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet zügig über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern, spätestens aber nach drei Monaten ab Eingang des Antrages bei dem 1. Vorsitzenden.

Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dieses schriftlich zu begründen und bei der nächsten Mitgliederversammlung (MV) mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei dem/der Vorstandsvorsitzenden Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit, sofern der Vorstand nicht schon vorher abhilft.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Austritt, Ausschluss oder Tod. Der sofort mögliche Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats möglich.

6. Verletzt ein Mitglied vorsätzlich in gravierender Art und Weise die Interessen des Vereins und/oder der Satzung des Vereins „Perspektive für Frechen“ (FW) stößt ein Mitglied gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und/oder stört die freiheitliche demokratische Grundordnung im Staate, kann durch den zu begründenden Beschluss des Vorstandes ein Ausschlussverfahren aus der Wählergemeinschaft eingeleitet werden.

Vor der Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit gegeben haben, innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zeitnah zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied ab Datum des Beschlusses innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Vorstandsvorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste MV abschließend und unwiderruflich, sofern der Vorstand nicht abhilft. Der Vorstand kann auch nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme durch Beschluss das Ausschlussverfahren an die MV zur abschließenden und unwiderruflichen Entscheidung abgeben. Die Betätigung eines Mitgliedes in extrem rechter oder linker Richtung hat grundsätzlich ein Ausschlussverfahren aus der Wählergemeinschaft zur Folge.

7. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.
8. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ im Kreisverband der Freien Wähler und/oder im Landesverband der Freien Wähler beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft der Wählergemeinschaft, sofern durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der Verbände beschlossen wurde.

§ 5 Beiträge

1. Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind monatlich oder jährlich zu leisten. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 5,- € Für Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres, Rentner, Versorgungsempfänger, Studenten, Schüler und Auszubildende beträgt der monatliche Beitrag 2,- €
Die Beiträge sollen bis zum 15. des ersten Monats des Zahlungszeitraums beim Verein eingegangen sein.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die MV festgesetzt. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Beitragsfreistellungen bzw. Ermäßigungen bewilligen.
3. Mitglieder der „Perspektive für Frechen“, die bei den Kommunalwahlen ein Mandat im Rat der Stadt Frechen erhalten haben, zahlen zusätzlich einen jährlichen Mandatsbeitrag des Mitgliedsbeitrages gem. § 5 Nr. 1 Absatz 2 Satz 1 in Höhe von monatlich 5,00 € somit derzeit 60,00 € jährlich bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres. Der Mandatsbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn die Ratsmitgliedschaft vorzeitig enden sollte. Der Mitgliedsbeitrag nach § 5 Nr. 1 bleibt hiervon unberührt.

Sofern Mitglieder der „Perspektive für Frechen“ aufgrund der Kommunalwahlen mit ihren Mandaten im Rat der Stadt Frechen oder mit einem anderen Ratsmitglied eine Fraktion gründen, zahlt der Fraktionsvorsitzende mit vierteljährlicher Fälligkeit zum Ende eines Vierteljahres neben den Zahlungen nach § 5 Nr. 1 und 5 Nr. 3 Satz 1 noch einen weiteren Mandatsbeitrag des Mitgliedsbeitrages gem. § 5 Nr. 1 Satz 2 in Höhe von derzeit 60,00 € monatlich. Diese Mandatsbeiträge sind bis zu dem Monat zu zahlen, bis zu dem die Funktion des Fraktionsvorsitzenden ausgeübt wird. Der Mitgliedsbeitrag nach § 5 Nr. 1 und der Mandatsbeitrag nach § 5 Nr. 3 Satz 1 bleiben hiervon unberührt.

4. Der Mitgliederbeitrag sowie Beiträge nach § 5 Nr. 3 sind mindestens alle drei Jahre Thema der Mitgliederversammlung. Diese hat hierbei zu prüfen, ob der Stand der Beiträge noch den tatsächlichen Entwicklungen gerecht wird.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ FW ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Bei der zweiten Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied ab Datum des Beschlusses Widerspruch innerhalb eines Monats bei dem Vorsitzenden einlegen.
6. Sofern der Vorstand nicht abhilft, entscheidet die nächste MV bei fristgerechtem Eingang des Widerspruches, abschließend und unwiderruflich über den Ausschluss.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft zu viel gezahlte volle Monatsbeiträge werden auf Anforderung, sofern diese Beiträge nicht bereits durch steuerwirksame Bestätigung bescheinigt wurden, anteilig zurückerstattet. Ansonsten verbleiben nach Ablauf von vier Wochen nach der Beendigung der Mitgliedschaft die Beiträge als Spende dem Verein. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ ist ihr oberstes beschlussfassendes Organ. Sie besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft.

Die Einberufung der MV erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich (z.B. per Brief) oder in elektronischer Form (per E-Mail usw.) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, hilfsweise ein Mitglied des Vorstandes. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf mindestens drei Tage verkürzt werden. Die Einladung hat dann durch zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der MV genügt die Absendung an die Anschrift des Mitgliedes, die dem Verein zum Zeitpunkt der Absendung zuletzt bekannt ist.

Anträge zur MV können von jedem Mitglied eingebracht werden und sollten spätestens 1 Woche vor Tagungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung in der MV beschließt die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Diese müssen unter Wahrung obiger Fristen den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

2. Die MV wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag kann ein anderes ordentliches Mitglied für die Versammlungsleitung benannt werden.
3. Die MV benennt einen Protokollführer.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der stimmberechtigten Anwesenden, außer zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins. Hier ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne MV vornehmen.
5. Über den Ablauf und die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/ in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Satzung des Vereins „Perspektive für Frechen“ Freie Wähler (FW) schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

7. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Zu den Aufgaben der MV gehören:

- Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen und Vorhaben (auch in finanzieller Hinsicht) des Vereins;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie mindestens die Prüfung alle 3 Jahre hinsichtlich der Höhe;
- Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Listen- und Einzelkandidaten einschließlich Bürgermeister und Kreis sowie Beschlussfassung über das Programm der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ FW
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss /Aufnahmeablehnungsbeschluss des Vorstands;
- Beschlussfassung bei Abgabe des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand;
- Benennung eines/einer Versammlungsleiters/in und eines/einer Protokollführers/in;
- Wahl aus ihrer Mitte eines Kassenprüfers und eines Buchprüfers. Diese haben mindestens einmal im Jahr eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen;
- Beschlussfassungen über die Mitgliedschaft/en der WG im Kreisverband und/oder Landesverband der Freien Wähler;
- Festsetzung dem Grund und der Höhe nach von Aufwandsentschädigungen für die Vereinsarbeit an den Vorstand oder erweiterten Vorstand sowie für den/die Kassenprüfer/in und Buchprüfer/in Bei der Verabschiedung der Satzung, und der Wahl des Vorstands sowie der Listen- und Einzelkandidaten einschließlich Bürgermeister und Kreis und Beschlussfassung über die Mitgliedschaften, sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der jeweiligen MV auch wahlberechtigt sind. Bei Kandidatenaufstellungen und Besetzungen von Listen und Reservelisten entscheidet die MV nach den gesetzlichen Bestimmungen in geheimer Wahl.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassensführer/in (geschäftsführender Vorstand) und bei Bedarf bis zu 3 weiteren Beisitzern/innen, die den erweiterten Vorstand bilden.

Die oder der amtierende Fraktionsvorsitzende der „Perspektive für Frechen“ (oder vertretungsweise der stellvertretende Fraktionsvorsitzende) oder das jeweilige Ratsmitglied, wenn kein Fraktionsstatus besteht, ist als Verbindungsperson zwischen Rat bzw. Fraktion und Wählergemeinschaft automatisch stimmberechtigtes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand. Die Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich per Akklamation möglich.

2. Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Geschäftsführung Grundsatzentscheidungen, ferner die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Mittel.
3. Bei der Verwendung der Mittel ist eine Verfügung nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - Deckung muss vorhanden sein, d.h. der Vorstand muss sich von der Deckung überzeugen und darf sich nicht nur auf die Aussage des Kassensführers verlassen.
 - Es dürfen keine Schulden gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen werden ohne MV-Beschluss. Die Deckung der laufenden Kosten muss gewährleistet sein.
4. Die Wählergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
5. Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in getrennten Wahlvorgängen zu wählen, Beisitzer können in einem Wahlvorgang gewählt werden. Die Wahlen zum Vorstand sind auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim durchzuführen. Nach seiner Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Fallen Vorstandsmitglieder aus, so bleiben die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten unverzüglich einzuberufenden MV beschlussfähig.

7. Mitglieder des Vorstandes sind durch ordnungsgemäß einberufene MV jederzeit abwählbar.
8. Der Vorstand ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden.
9. Mitglieder des Vorstandes dürfen keiner Partei oder einer weiteren Wählergemeinschaft angehören, (hiervon ausgenommen ist die Mitgliedschaft im Kreisverband und oder Landesverband der Freien Wähler), müssen volljährig und wahlberechtigt sein. Ansonsten ist die Vorstandsfunktion hinfällig.
10. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. geschäftsführender Vorstand
 - Vorbereitung und Einberufung von MV
 - Ausführung von Beschlüssen der MV
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Entscheidung über Anträge auf Beitragsfreistellung bzw. Beitragsermäßigung
 - Die Führung der laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft
 - Einberufung der Vorstandssitzung mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen durch den Vorsitzenden. Bei dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 1 Tag verkürzt werden.
 - Einladungen werden grundsätzlich per Email verschickt; im Einzelfall fernmündlich, per Fax oder Post
 - Satzungsänderungen die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden

2. geschäftsführender und erweiterter Vorstand

- Planungen von Aktivitäten
- Beschlussfassung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens von Mitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Einleitung des Ausschlussverfahrens bzw. Abgabe der Entscheidung über den Ausschluss an die MV
- Die Beachtung und Einhaltung von datenrechtlichen Vorschriften
- Der erweiterte Vorstand ist über Aufnahmegesuche zu informieren und hat weiter anfallende Aufgaben nach den Richtlinien der Wählergemeinschaft durchzuführen.

3. geschäftsführender Vorstand insbesondere der Kassenwart

- Aufstellung einer summarischen Abrechnung für jedes Rechnungsjahr
- Erläuterung des Kassenberichts bei der MV
- Erteilung von Bestätigungen zur Vorlage beim Finanzamt über Spenden und/oder Mitgliedsbeiträge.
- Alle erforderlichen Auskünfte/Formulare an das zuständige Finanzamt über die Wählergemeinschaft, durch den Kassenwart und/oder durch ein Vorstandsmitglied

§ 11 Vermögensverwaltung

Die Wählergemeinschaft deckt ihre Aufwendungen durch Beiträge und Spenden. Mittel der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen für die Vereinsarbeit an den Vorstand oder erweiterten Vorstand sowie für den/die Kassenprüfer/in und Buchprüfer/in können nur durch die MV festgesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen sicher und möglichst zinsbar anzulegen. Die jederzeitige Verwendung für die Zwecke des Vereins muss gewährleistet sein.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frechen zwecks Verwendung zur Förderung je zur Hälfte der Bereiche Jugend und Sport. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Anerkennung der Satzung

Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das angehende Mitglied die Satzung an.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung der Wählergemeinschaft „Perspektive für Frechen“ tritt mit der Annahme durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 24.04.2015 in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.04.2015 einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2010 nebst vorhergehender Änderungen vom 15.11.2008 nebst Änderung vom 16.03.2005 nebst Änderung vom 31.03.2004 außer Kraft.